

# Informationen zum Antibiotika-Minimierungskonzept

## 1) Was bedeutet die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit (TH)?

Die für Ihren Betrieb ermittelte und Ihnen durch VIT Verden mitgeteilte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit gibt an, an wie vielen Tagen im abgelaufenen Halbjahr ein Tier im Durchschnitt in Ihrem Bestand mit Antibiotika behandelt wurde. Sie erlaubt den Vergleich des Antibiotikaeinsatzes in Ihrem Betrieb mit dem anderer Betriebe für diesen Zeitraum - unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere.

Sie wird für jede Nutzungsart getrennt ermittelt. Als Vergleichswerte werden bundesweit jährlich die Kennzahlen 1 und 2 ermittelt.

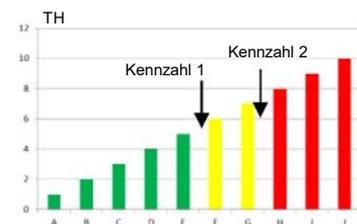
Werden in einem Halbjahr hintereinander mehrere „Tier-Durchgänge“ auf einem „Mastplatz“ gehalten, bezieht sich die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit nicht auf ein einzelnes Tier sondern den „Mastplatz“.

Haben Sie nach der Feststellung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit für Ihren Betrieb noch Mitteilungen zum Antibiotikaeinsatz oder zu Tierbeständen für das abgelaufene Kalenderhalbjahr korrigiert oder ergänzt, so wird in HI-Tier zusätzlich eine „aktualisierte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit“ angezeigt. Wie diese zu bewerten ist siehe Fragen 8 und 9.

## 2) Was bedeuten die Kennzahlen 1 und 2?

Die Kennzahlen 1 und 2 werden aus den betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten aller Betriebe für das gesamte Kalenderjahr berechnet. Sie werden am 15. Februar des Folgejahres im Bundesanzeiger, in der zentralen Datenbank des HI-Tier Bereichs TAM und in der Fachpresse veröffentlicht. Die Kennzahlen 1 und 2 werden getrennt für jede Nutzungsart berechnet.

Die Kennzahl 1 ist der Median, d. h. genau der Wert, der in der Mitte einer nach Größe sortierten Zahlenreihe steht. Die Kennzahl 2 ist das 3. Quartil, d. h. werden die Werte wieder nach Größe sortiert, so liegen 75% der Werte unter diesem Wert, aber 25 % oberhalb des Wertes.



## 3) Wie muss der Tierhalter die Kennzahlen anwenden?

Der Tierhalter ist gemäß § 58 TAMG verpflichtet, die für seinen Betrieb ermittelte und ihm von VIT Verden mitgeteilte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 zu vergleichen und das Ergebnis in seinem Betrieb zu dokumentieren.

Am besten geschieht dies auf der von VIT Verden übersandten Mitteilung zur betrieblichen Therapiehäufigkeit je Nutzungsart, z. B. in dieser Form

| Muster                      |                              | Ergänzung ab 01.03. (bzw. 01.09.) |            |                     |
|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Mitteilungspfl. Nutzungsart | Betriebl. Therapiehäufigkeit | Kennzahl 1                        | Kennzahl 2 | Bewertung am .....  |
| Mastputen.                  | 1                            | 4                                 | 8          | i. O.               |
| Mastputen                   | 6                            | 4                                 | 8          | Prüfung notwendig   |
| Mastputen                   | 10                           | 4                                 | 8          | Maßnahmenplan notw. |

## 4) Welche Maßnahmen notwendig sind, ergibt sich unmittelbar aus § 58 Tierarzneimittelgesetz und richtet sich nach dem Ampelprinzip:

- a) Die Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt unter der Kennzahl 1. Sie brauchen nichts zu unternehmen. Alles ist im grünen Bereich.

- b) Die Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt zwischen der Kennzahl 1 und 2. Sie müssen mit Ihrem Tierarzt prüfen, welche Gründe den erhöhten Antibiotikaeinsatz verursacht haben könnten und ob Sie den Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb verringern können. Ihr Antibiotikaverbrauch liegt im gelben (Warn-)Bereich.
- c) Die Therapiehäufigkeit Ihres Betriebes liegt über der Kennzahl 2. Sie müssen sich von Ihrem Tierarzt beraten lassen und einen schriftlichen Maßnahmenplan erstellen, um den Antibiotikaeinsatz in Ihren Betrieb zu verringern. Den Maßnahmenplan müssen Sie an das Veterinäramt übersenden. Sind Maßnahmen notwendig, die länger als sechs Monate dauern, z. B. Umbauten, müssen Sie den Maßnahmenplan mit einem Zeitplan ergänzen.

**5) Welche Angaben muss ein Maßnahmenplan (schriftlicher Plan) umfassen?**

Die Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Tierarzneimittelrecht vom 02.01.2023 (AntibArzneimittelVerwendV) sieht unter § 4 folgende Mindestangaben für einen schriftlichen Plan vor:

- I) Angaben zum Betrieb hinsichtlich:
  - a. des Systems des Zu- oder Verkaufs der Tiere (z. B. Rein-, Raus-Verfahren, geschlossenes System, Anzahl der Tierherkünfte, Anzahl Durchgänge je Halbjahr)
  - b. der Hygiene (z. B. Maßnahmen zur Biosicherheit, Dauer der Leerzeiten),
  - c. der Fütterung einschließlich Wasserversorgung (z. B. Breiautomat, mehlförmiges Futter, pelletiertes Futter, Art der Kälbertränke)
  - d. der Art und Weise der Mast, einschließlich der Mastdauer (z. B. Aufzucht und Mast oder spezialisierte Aufzucht bestimmter Mastabschnitte, mit / ohne Vorgriff bei Masthühnern, Mast von Putenhähnen und / oder Putenhennen)
  - e. der Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe
  - f. des Namens und der Anschrift des den Bestand behandelnden Tierarztes sowie, soweit vorhanden, weiterer Tierärzte,
  - g. der Art und Weise der Verabreichung von Antibiotika
- II) die mutmaßlichen Gründe, die zu der Überschreitung der Kennzahl 2 der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit geführt haben könnten, Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik und Tierverlusten sowie bestehenden Prophylaxeprogrammen,
- III) das Ergebnis der tierärztlichen Beratungen, die vorgeschrieben ist, wenn die Kennzahl 2 überschritten wurde,
- IV) Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen, mit denen eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika erreicht werden soll,
- V) einen Zeitplan zum Umsetzen der Maßnahmen.

Am besten erstellen Sie den Maßnahmenplan gemeinsam mit Ihrem Tierarzt.

Der Plan kann schriftlich oder elektronisch an das Veterinäramt übersandt werden.

Anschrift:

Lankreis Cloppenburg  
 Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
 Eschstr. 29  
 49661 Cloppenburg

E-Mail:

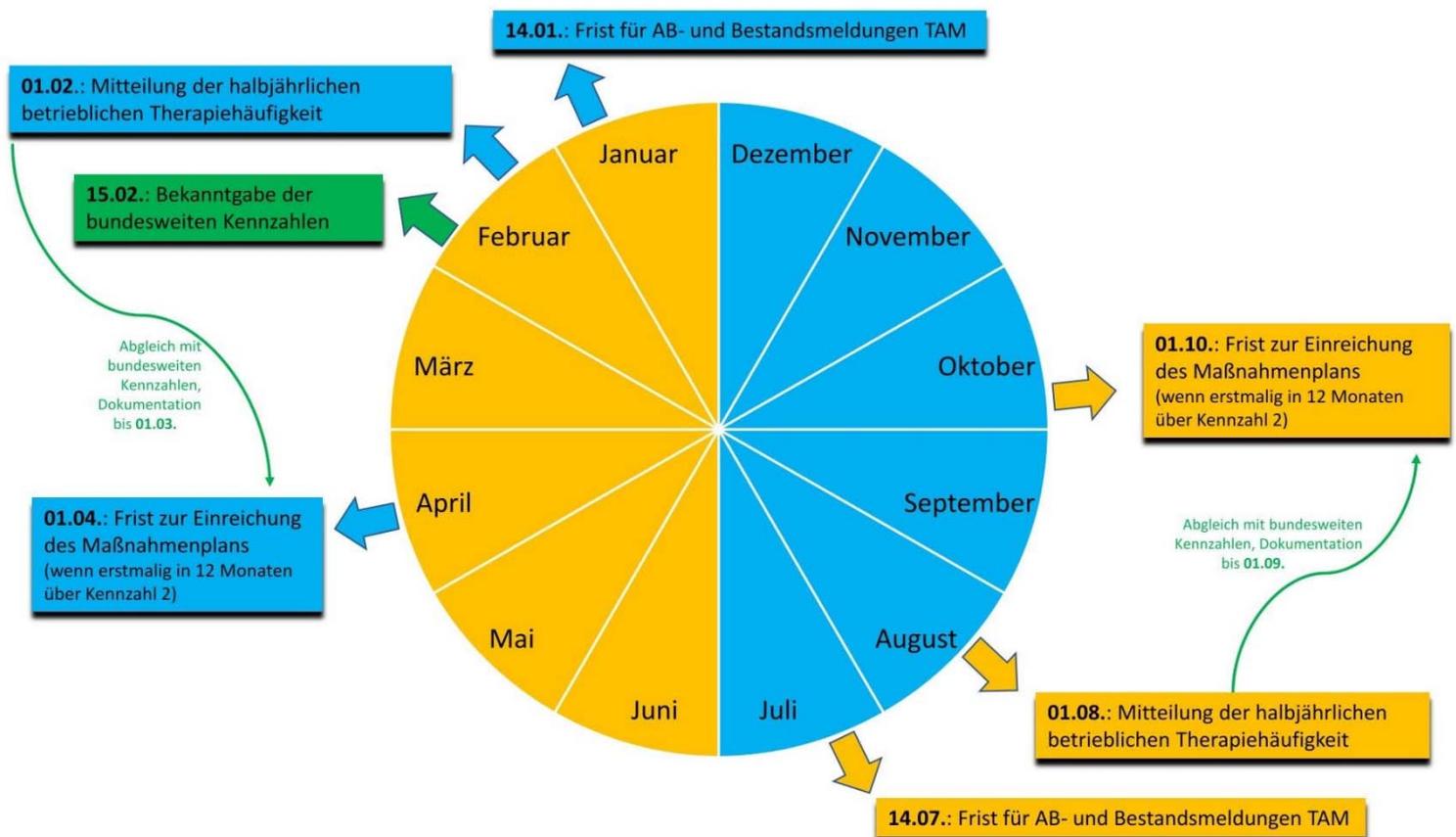
[abmin@lkclp.de](mailto:abmin@lkclp.de)

Das LAVES hat gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und der Tierärztekammer Niedersachsen je Tierart (Rind, Schwein, Pute und Huhn) ein Muster eines Maßnahmenplans erstellt, das alle notwendigen Angaben von I) bis V) berücksichtigt. Die Muster stehen auf der Homepage des Veterinäramts zum Abruf bereit (siehe Frage 11).

---

**6) Welche Fristen muss ich im Zusammenhang mit dem Antibiotika-Monitoring beachten?**

Für eine betriebliche Therapiehäufigkeit, die im II. Kalenderhalbjahr die Kennzahl 2 überschritten hat, muss der Plan spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres im Veterinäramt vorliegen.  
Für eine betriebliche Therapiehäufigkeit, die im I. Kalenderhalbjahr die Kennzahl 2 überschritten hat, muss der Plan spätestens bis zum 01.10. des entsprechenden Jahres im Veterinäramt vorliegen.



**7) Was bedeuten die angezeigten TAM-Vorgänge in HI-Tier?**

Sie stellen Plausibilitätsprüfungen der Datenbank dar und weisen auf widersprüchliche Eingaben hin. In diesem Fall sind alle Eingaben noch einmal kritisch zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Für die Ermittlung einer korrekten betrieblichen Therapiehäufigkeit ist es wichtig, dass Sie die TAM-Vorgänge“, die Auswirkungen auf die Berechnung Ihrer betrieblichen Therapiehäufigkeit haben können, so schnell wie möglich korrigieren.

**8) Welche häufigen Fehler werden bei den Mitteilungen zum Antibiotikaeinsatz bzw. zum Tierbestand festgestellt?**

Der Antibiotikaeinsatz wird für ein Kalenderhalbjahr (betrifft nur Meldungen bis einschließlich 2022) zunächst vom Tierhalter und anschließend noch einmal durch den beauftragten Dritten gemeldet. Diese Doppelmeldungen lassen sich vermeiden, wenn Tierhalter und Dritter den Meldezeitraum genau untereinander abstimmen. Die Tierhaltererklärung sieht seit dem 1. Kalenderhalbjahr 2015 hierfür eine zusätzliche Abfrage vor. Dieses Problem wird sich ab 2023 vermutlich erübrigen, da nach dem neuen TAMG der Tierarzt für die Meldung von Antibiotika verantwortlich ist.

Der Antibiotikaeinsatz wurde durch den Dritten nicht fristgerecht gemeldet, da der Tierhalter die „Meldeberechtigungen“ für den Dritten nicht korrekt ausgewählt hatte. Seitens des Dritten ist es notwendig, Fehlermeldungen im Falle nicht „absetzbarer Meldungen“ aufzuarbeiten und dem Tierhalter mitzuteilen. Auch dieser Punkt wird mit dem neuen TAMG ab 2023 entfallen.

Werden Antibiotika angewendet, so müssen Meldungen zu Tierbeständen erfolgen. Diese Meldungen erfolgen oft gar nicht oder unzureichend, insbesondere fehlt häufig der Anfangsbestand am Beginn des Kalenderhalbjahres. Die Erfassung von Abgängen führt in diesen Fällen zu negativen Tierbeständen. Erfolgen gar keine Meldungen zu den Tierbeständen oder ergeben sich negative Tierbestände, kann keine Therapiehäufigkeit berechnet werden.

**9) Was ist zu tun, wenn Mitteilungen für das abgelaufene Kalenderhalbjahr fehlerhaft sind und / oder versäumt wurden?**

Die Mitteilungen zum Antibiotikaeinsatz und zum Tierbestand / zu den Tierbestandsveränderungen müssen bis zum 14.1. bzw. 14.7 eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahre erfolgen.

Am 01. Februar bzw. 01. August eines Jahres werden die betrieblichen Therapiehäufigkeiten für das jeweils vorangegangene Halbjahr festgestellt und anschließend für die jährliche Ermittlung der Kennzahlen 1 und 2 an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittel übersandt.

Diese festgestellte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit wird dem Tierhalter von VIT Verden mitgeteilt und ist maßgeblich für den Abgleich mit den bundesweiten jährlichen Kennzahlen 1 und 2 und die Entscheidung, ob ein Maßnahmenplan notwendig ist.

| Muster                      |   | Ergänzung ab 31.3. (bzw. 30.09.) |            |                     |
|-----------------------------|---|----------------------------------|------------|---------------------|
| Mitteilungspfl. Nutzungsart | Betriebl. Therapiehäufigkeit gemäß LAVES - Mitteilung | Kennzahl 1                       | Kennzahl 2 | Bewertung am .....  |
| Mastputen                   | 1   | 4                                | 8          | i. O.               |
| Mastputen                   | 6   | 4                                | 8          | Prüfung notwendig   |
| Mastputen                   | 10  | 4                                | 8          | Maßnahmenplan notw. |

Versäumte Mitteilungen sind allerdings nachzuholen bzw. fehlerhafte müssen korrigiert werden. Achtung:  
 Erfolgt die Korrektur/Nachmeldung nach der Feststellung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit (TH), so wird neben der zum „Stichtag“ festgestellten ggf. eine aktualisierte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit errechnet und in HI-Tier grau unterlegt angezeigt. Der Tierhalter ist in diesem Falle verpflichtet, sich Kenntnis über die aktualisierte TH in HI-Tier oder durch schriftliche Anfrage beim Veterinäramt zu verschaffen.

Der Abgleich der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit (TH) mit den bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 und die Entscheidung, ob ein Maßnahmenplan notwendig ist, ist in diesem Fall wie folgt durchzuführen:

Fall 1:

Liegen die von VIT Verden übermittelte TH und die aktualisierte TH über der Kennzahl 2 ist ein vollständiger Maßnahmenplan - siehe Frage 5 - zu erstellen.

Fall 2:

Liegt die von VIT Verden übermittelte TH über der Kennzahl 2 und sollte die aktualisierte TH nach verspäteter Datenkorrektur unterhalb der Kennzahl 2 liegen, ist eine schriftliche Information mit einer kurzen Erläuterung an das Veterinäramt ausreichend. Ein vollständiger Maßnahmenplan wird nicht gefordert.

Fall 3:

Liegt die von VIT Verden übermittelte TH unter der Kennzahl 2 und sollte die aktualisierte TH nach Datenkorrektur über der Kennzahl 2 liegen, so ist in diesem Fall ein vollständiger Maßnahmenplan – siehe Frage 5 - vorzulegen.

Liegen die von VIT Verden übermittelte TH bzw. die ggf. aktualisierte TH über der Kennzahl 1 aber noch unter der Kennzahl 2 ist entsprechend vorzugehen (siehe Frage 4b).

Die Prüfung der von VIT Verden übermittelten TH und der ggf. aktualisierten TH ist bis zum 01. März bzw. 01. September zu dokumentieren.

**10) Was ist zu tun, wenn ich meinen Betrieb am Anfang des Kalenderhalbjahres als mitteilungspflichtig angezeigt habe, aber im abgelaufenen Kalenderhalbjahr meine durchschnittlich gehaltene Tierzahl die Bestandsuntergrenzen unterschritten hat?**

Für diese Fälle wird in HI-Tier eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt und dem Tierhalter in HI-Tier als „TAM-Vorgang“ 12309 angezeigt.

Der Tierhalter prüft für diesen TAM-Vorgang, ob er den Tierbestand und die Bestandsveränderungen korrekt und vollständig in HI-Tier gemeldet hat. Ist dies der Fall und werden die Bestandsuntergrenzen somit tatsächlich unterschritten, kann der Tierhalter die betroffene Nutzungsart unter der Maske „Eingabe der Nutzungsart“ von „mitteilungspflichtig“ in „nicht mitteilungspflichtig“ ändern. Wird dieser TAM-Vorgang rechtzeitig vor dem 14.1 bzw. 14.7. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr bearbeitet, so wird für diese Nutzungsart auch keine betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit ermittelt.

Erfolgt die „Ummeldung“ nachdem die TH bereits zum „Stichtag“ ermittelt wurde, so wird dem Tierhalter von VIT Verden auch eine TH mitgeteilt.

---